

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 41. Fortschreibung

Stand: 02. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste enthält Regelungen, Fragen und Antworten rund um die Angebote der Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII).

Die FAQs, die wir heute am 02.06.2021 veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zur Durchführung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die neue CoronaSchVO gültig ab dem 28.05.2021 bis zum 24.06.2021 regelt unter anderem Jugendförderangebote in drei verschiedenen Inzidenzstufen und ermöglicht somit Gruppenangebote verschiedener Ausprägung in größerer Anzahl an Personen ohne Alterseinschränkungen.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern, schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie immer den neuesten Informationsstand. Dies betrifft die neuen Coronaschutzverordnungen NRW, aktuell insbesondere aber auch die für das Land NRW geltenden Impfpriorisierungen sowie die aktuellste CoronaTestQuarantäneVO.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle neuen Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger (Landesjugendring NRW).

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Regelungen	3
2.	Ferienangebote	13
3.	Allgemeine Hygieneregeln	17
4.	Verantwortung des Trägers	18
5.	Förderfragen	19
6.	Personal (Hauptamtliche Fachkräfte, Nebenamtliche und Ehrenamtliche)	21
7.	Sportangebote, Musikangebote, künstlerische Angebote und kulturelle Angebote.....	24
8.	JuleiCa	24
9.	Jugendsozialarbeit.....	25
10.	Beherbergung und Unterbringung	25
11.	Begleitung und Beratung.....	25

1. Rechtliche Regelungen

1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen?

Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt. Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen (CoronaSchVO, CoronaTestQuarantäneVO und Anlage 1 sowie Coronabetreuungsverordnung u.v.m.) zu finden.

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 28.05.2021 gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 24.06.2021 außer Kraft.

<p>1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?</p>	<p>Der Bereich der Jugendförderung wird insbesondere durch die § 12 („Angebote der Kinder- und Jugendarbeit [...]“) der aktuellen CoronaSchVO (Stand 28.05.2021) geregelt. Weitere für die Jugendförderung wichtige Paragraphen sind: §§ 4 bis 8, § 11, § 13, § 14, § 18, § 19, § 20.</p> <p>Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der 31. Erläuterungserlass des MKFFI NRW vom 02.06.2021.</p> <p>Die Regelungen der CoronaSchVO des Landes unterscheiden sich je nach Inzidenzstufe des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Inzidenzstufen werden in § 1 Abs. 4 definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 - Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 - Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50 <p>Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw.de.</p> <p>Gemäß § 12 der aktuellen CoronaSchVO des Landes sind in den Inzidenzstufen 1 bis 3 unter Einhaltung der jeweiligen Hygieneschutzmaßnahmen und Testvorgaben grundsätzlich zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz; - über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 3 bis 8 der CoronaSchVO; - Angebote der Jugendförderung in festen Gruppen im Freien und in geschlossenen Räumen; - eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen; - mehrtägige Ferienangebote in festen Gruppen; - Kinder- und Jugendferienreisen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einschließlich der gemeinsamen Anreise; - digitale Angebote. <p>Die Vorgaben für zulässige Gruppengrößen, Hygieneschutzmaßnahmen, Rückverfolgbarkeit, Testungen von Teilnehmenden und Begleitpersonen sowie Abstandsregelungen und Maskenpflicht unterscheiden sich je nach Inzidenzstufe (1 bis 3) des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt. Die jeweiligen Vorgaben für die Ausgestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit finden sich in der CoronaSchVO differenziert nach Inzidenzstufen unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §12 Abs. 2 (Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50); 	
---	--	--

- § 12 Abs. 3 (Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50);
- § 12 Abs. 4 (Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35).

Ergänzende Hinweise zum Infektionsschutzgesetzes –IfSG („Bundesnotbremse“) im Verhältnis zur Coronaschutzverordnung des Landes

Gemäß § 1 Abs. 5 der CoronaSchVO des Landes bleiben in den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten, die Regelungen der CoronaSchVO anwendbar, soweit § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes keine inhaltsgleichen oder weitergehenden Schutzmaßnahmen vorsieht. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist in der Veröffentlichung gemäß Absatz 4 Satz 4 auch die Kreise und kreisfreien Städte aus, in denen die Regelungen des § 28b Absatz 1 aufgrund des Überschreitens der dort genannten Grenzwerte gelten.

<p>1.3. Was beschreiben die drei Inzidenzstufen in der CoronaSchVO?</p>	<p>In der CoronaSchVO (Stand 28.05.2021) sind drei Inzidenzstufen benannt, welche unterschiedliche Regelungen / Einschränkungen für Städte und Kreise vorschreibt. Auch die Angebote der Jugendförderung müssen anhand der Inzidenzstufen ausgestaltet werden.</p> <p>Inzidenzstufe 1 – Inzidenzwert bis höchstens 35 Inzidenzstufe 2 – Inzidenzwert über 35 aber höchstens 50 Inzidenzstufe 3 – Inzidenzwert über 50</p> <p>Überschreitet eine Stadt oder ein Kreis einen der Schwellenwerte an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen, gilt ab dem übernächsten Tag die nächst höhere Inzidenzstufe. Unterschreitet eine Stadt oder ein Kreis einen der Schwellenwerte an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, gilt ab dem übernächsten Tag die nächst niedrigere Inzidenzstufe.</p> <p>Das MAGS veröffentlicht die Tagesaktuelle Zuordnung auf der Internetseite (§ 1 CoronaSchVO). https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw</p>	
--	---	--

<p>1.4. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung in Inzidenzstufe 3 (ab 7 Tage Inzidenz über 50) zu beachten?</p>	<p>Bei Einem Inzidenzwert von über 50 in der Inzidenzstufe 3 sind folgende Angebote unter der Beachtung der folgenden Regelungen zulässig (§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbetreuung in Präsenz. • Im Freien: Angebote in festen Gruppen mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmende über 14 Jahren sowie Betreuungspersonen müssen ein Negativergebnis vorweisen, wenn es sich um nicht kontaktfreies Angebot (siehe Punkt 1.9 dieser FAQ; „Angebote ohne Berührung“) handelt. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) • In Räumlichkeiten: Angebote in festen Gruppen mit bis zu 10 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmende und die Betreuungspersonen müssen einen Negativtest vorweisen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) • Eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmende und Betreuungspersonen müssen vor Beginn des Angebotes täglich einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen, einen Schnelltest durchführen lassen oder ein negatives Testergebnis vorweisen. • Mehrtägige Ferienangebote in für die gesamte Zeit festen Gruppen mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen (unabhängig ob in Innenräumen oder im Freien). <ul style="list-style-type: none"> ○ Am ersten Tag des Angebots sowie alle drei Tage muss ein beaufsichtigter Coronaselbsttest durchgeführt, ein Schnelltest gemacht oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten und die Gruppeneinteilung muss erfasst werden ○ In Bereichen in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände zwischen den Gruppen zu beachten und eine medizinische Maske zu tragen. • Kinder- und Jugendferienreisen mit höchstens 50 Personen (Gesamtzahl der Teilnehmenden inkl. Betreuungspersonen) inkl. gemeinsamer Anreise mit Bus oder Bahn oder einer festen Einteilung in Gruppen von 25 Personen (es sind mehrere Gruppen möglich, die Gruppen sind zu separieren und müssen getrennt anreisen) <ul style="list-style-type: none"> ○ Zu Beginn der Reise ist von allen Personen ein Negativtestnachweis vorzulegen. ○ Während der Reise ist zweimal wöchentlich ein beaufsichtigter Coronaselbsttest oder ein Schnelltest durchzuführen ○ Für Angebote anderer Anbieter von Kinder- und Jugendreisen gelten die Regelungen nach § 20 und die sonstigen Regelungen dieser Verordnung. ○ Während der An- und Abreise im Bulli, Bus oder Bahn muss eine medizinische Maske getragen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 8). ○ Die Übernachtungssituation ist nicht auf 5 Teilnehmende pro Zimmer oder Zelt begrenzt. 	<p>Informationen zu den Testformen finden Sie in den Punkten 1.10 bis 1.14 dieser FAQ.</p> <p>Die Ferienangebote und Ferienreisen sind an die Ferienzeiten gebunden.</p>
---	--	--

	<p>Finden Teile der benannten Angebote in Räumen statt, ist ab einer im Raum befindlichen Anzahl von 5 Personen eine medizinische Maske zu tragen</p> <p>Soweit möglich und mit den Zielsetzungen des Angebots vereinbar, sollen Infektionsrisiken auch durch die Einhaltung von Abständen möglichst vermieden werden. Die Mindestabstände können aber für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit Negativtestnachweis oder im Außenbereich auch unterschritten werden. Bei Gruppen von bis zu fünf jungen Menschen kann unter Beachtung der Masken- und Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall nach Entscheidung der für das Angebot verantwortlichen Person auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises verzichtet werden (§ 12 Abs. 2).</p>	
--	---	--

<p>1.5. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung in Inzidenzstufe 2 (7 Tage Inzidenz über 35 bis höchstens 50) zu beachten?</p>	<p>Neben den in Punkt 1.4 dieser FAQ-Liste benannten Regelungen sind bei einer Inzidenz über 35 bis höchstens 50 folgende Angebote unter Beachtung der folgenden Regelungen zulässig (§ 12 Abs. 3 CoronaSchVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Freien: Gruppenangebote mit bis zu 30 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmende über 14 Jahren sowie Betreuungspersonen müssen ein Negativergebnis vorweisen, wenn es sich um ein nicht kontaktfreies Angebot (siehe Punkt XY) handelt. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) • In Räumlichkeiten: Gruppenangebote mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnehmende und die Betreuungspersonen müssen einen Negativtest vorweisen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) ○ Abweichend von Punkt 1.4 dieser FAQ-Liste besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn nicht mehr als 20 Personen anwesend sind. ○ Wenn ein Zusammentreffen von zwei Gruppen möglich ist, muss eine medizinische Maske und der Mindestabstand zwischen den Gruppen eingehalten werden. <p>Die Regelungen für ein- und mehrtägige Ferienangebote, Ferienangebote mit wechselnden Gruppen sowie Kinder- und Jugendferienreisen aus Punkt 1.4 (§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO) gelten weiterhin. Dies betrifft auch die Testvorgaben.</p>	
<p>1.6. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung in Inzidenzstufe 1 (7 Tage Inzidenz bis 35) zu beachten?</p>	<p>Neben den in den Punkten 1.4 und 1.5 dieser FAQ-Liste benannten Regelungen sind bei einer Inzidenz bis 35 folgende Angebote unter der Beachtung der folgenden Regelungen zulässig (§ 12 Abs. 4 CoronaSchVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Freien: Gruppenangebote bis 50 junge Menschen zzgl. Betreuungspersonen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Es besteht für keine Person die Verpflichtung einen Negativtest vorzuweisen. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) • In Räumlichkeiten: Gruppenangebote mit bis zu 30 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Es besteht für keine Person die Verpflichtung einen Negativtest vorzuweisen ○ Wenn ein Zusammentreffen von zwei Gruppen möglich ist, muss eine medizinische Maske und der Mindestabstand zwischen den Gruppen eingehalten werden. ○ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) <p>Die Regelungen für ein- und mehrtägige Ferienangebote, Ferienangebote mit wechselnden Gruppen sowie Kinder- und Jugendferienreisen aus Punkt 1.4 (§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO) gelten weiterhin. Dies betrifft auch die Testvorgaben.</p>	

<p>1.7. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung zu beachten, die sich mit anderen Bereichen, bspw. Sport, Kultur und Bildung, überschneiden.</p>	<p>Wenn Jugendförderangebote mit den in der Fragestellung benannten Bereichen zusammenarbeiten oder übereinstimmen, sind über die Regelungen nach § 12 CoronaSchVO hinaus auch die anderen genannten Paragraphen zu beachten (vgl. § 12 Abs. 5).</p> <p>Regelungen für sportliche Angebote finden Sie in § 14 der CoronaSchVO. Regelungen für kulturelle Angebote finden Sie in § 13 der CoronaSchVO. Regelungen für Bildungsangebote finden Sie in § 11 der CoronaSchVO. Regelungen für Veranstaltungen und Versammlungen finden sie in § 18 der CoronaSchVO.</p> <p>Beispiele: Soll in einem Angebot der Jugendförderung Fußball angeboten werden, sind die Regelungen nach § 14 zusätzlich zu beachten. Soll in einem Angebot der Jugendförderung ein Bandabend angeboten werden, sind die Regelungen nach § 13 zusätzlich zu beachten.</p>	
<p>1.8. Welche Regelungen gelten für Kreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz von über 100 („Bundesnotbremse“ IfSG 28 bis 28c)?</p>	<p>Jugendförderangebote nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 (siehe Punkt 1.4) sind nur möglich, wenn die zuständige Ordnungs- oder unteren Gesundheitsbehörde diese Angebote genehmigt hat.</p> <p>Ohne Genehmigung der genannten Behörden sind folgende Angebote möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelangebote in Präsenz • In Räumen: 5er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahre zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands und tragen einer medizinischen Maske. • Im Freien: 20er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 14 Jahren zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands; • Im Freien: 5er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahren zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstand. 	
<p>1.9. Was sind kontaktfreie Angebote, die in den Regelungen zu den Inzidenzstufen 3 und 2 beschrieben werden?</p>	<p>Kontaktfreie Angebote (siehe Punkt 1.4 und 1.5 dieser FAQ) zeichnen sich dadurch aus, dass diese so konzipiert sind, dass kein Körperkontakt zwischen den teilnehmenden Personen vorgesehen ist. Der Mindestabstand darf jedoch unterschritten werden.</p>	

<p>1.10. Müssen vollständig immunisierte oder nachweislich genesene Personen einen Negativtest vorlegen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest bzw. einen Schnelltest durchführen? Müssen vollständig immunisierte oder nachweislich genesene Personen in der Zählung der Gruppengröße berücksichtigt werden?</p>	<p>Nein, vollständig immunisierte Personen oder nachweislich genesene Personen müssen weder einen Negativtest vorlegen oder einen Coronaselbsttest durchführen, noch müssen sie bei der Zählung der Personenanzahl berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).</p>	
<p>1.11. Was ist ein beaufsichtigter Coronaselbsttest und wer darf diesen beaufsichtigen?</p>	<p>Bitte lesen Sie neben den hier genannten Informationen auch die angegebenen Verweise.</p> <p>Ein beaufsichtigter Coronaselbsttest ist ein Antigen-Test, welcher in Eigenanwendung durchgeführt wird (§ 1 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO).</p> <p>Im Rahmen von Angeboten der Jugendförderung wird dieses Testverfahren von einer geschulten Person beaufsichtigt (§ 1 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO).</p> <p>Diese Person kann die pädagogische Leitung des Angebots, eine pädagogische Fachkraft oder eine für die Beaufsichtigung beauftragte Person sein (§ 7 Abs. 2 CoronaSchVO).</p> <p>In der Anlage 1 zur CoronaTestQuarantäneVO im Abschnitt zwei sind die Vorgaben für einen beaufsichtigten Selbsttest beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Wahrung der Abstands- und Maskenpflicht dürfen sich mehrere zu testende Personen in einem Raum befinden. Die Maske darf zur Testdurchführung kurzzeitig abgesetzt werden. • Der Arbeitgeber ist für die Schulung der die Tests beaufsichtigenden Personen zuständig. Dies muss dokumentiert werden. Die Schulung kann bspw. über ein passendes Schulungsvideo erfolgen. • Der zu benutzende Test muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet werden (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) <p>Das Testergebnis ist für die Dauer des Angebots gültig. Es darf nicht bescheinigt werden und ist demnach kein offizieller Negativtest und bietet somit keinen Zugang zu anderen Angeboten wie Einkaufsläden oder Restaurants.</p>	<p>Es wird versucht weitere Informationen bzgl. der Schulungsmöglichkeiten bereitzustellen.</p>
<p>1.12. Was ist ein Coronaschnelltest und was ist zu beachten?</p>	<p>Coronaschnelltests sind PoC Antigen-Tests, welche durch eine geschulte Person bei der zu testenden Personen durchgeführt wird (§ 1 CoronaTestQuarantäneVO).</p> <p>Die genauen Informationen zur Durchführung, den nutzbaren Tests sowie den notwendigen Vorgaben muss der Anlage 1 CoronaTestQuarantäneVO unter Punkt 1 entnommen werden.</p>	

1.13. Was ist ein Negativtestnachweis und wie ist dieser zu beschaffen?	<p>Ein Negativtestnachweis ist ein schriftlicher oder digitaler Nachweis (Muster in Anlagen 2 und 3 zur CoronatestQuarantäneVO) über ein negatives Testergebnis. Testnachweise werden für Coronaschnelltests (sog. Bürgertests) oder PCR-Tests, aber auch für Schultestungen und Beschäftigtentestungen ausgestellt (§ 2 CoronaTestQuarantäneVO).</p>	
1.14. Wie alt darf ein Negativtest sein?	<p>Die Testvornahme darf zu Beginn des Angebots höchstens 48 Stunden zurückliegen. Über einem Inzidenzwert von 100 greift die „Bundesnotbremse“ (§ 28b IfSG) und die Testvornahme darf höchstens 24 Stunden zurückliegen</p>	
1.15. Ist es möglich auf die Ergebnisse der Schultestungen zurückzugreifen, damit junge Menschen an Angeboten der Jugendförderung mit Testnachweis teilnehmen können?	<p>Ja. Den Schüler*innen ist auf Verlangen von der Schule ein Nachweis über das Ergebnis der Schultestung auszustellen. Dieser Nachweis gilt auch für Angebote der Jugendförderung als Negativnachweis (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO, § 4a CoronaTestQuarantäneVO und § 1 Abs. 2 CoronaBetrVO).</p>	
1.16. Dürfen mehrere Gruppen in einer Einrichtung der Jugendförderung zusammenkommen?	<p>Die Antwort auf die Frage, ob mehrere Gruppen parallel in einer Einrichtung der Jugendförderung zusammenkommen können, hängt von der Art und der Größe der Einrichtung ab. Es sollte darauf geachtet werden, wie Eingangs- und Zugangsbereiche sowie Toilettenbereiche der Einrichtung beschaffen sind, da es grundsätzlich zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen kommen sollte.</p> <p>In Bereichen in denen Gruppen oder Personen sich begegnen können muss auf den Mindestabstand und das Tragen einer medizinischen Maske geachtet werden.</p>	
1.17. Darf eine Betreuungsperson mehrere Gruppen gleichzeitig betreuen?	<p>Nein.</p>	
1.18. Können mehrere ‚Schichten‘ (also Gruppen nacheinander) in einer Einrichtung angeboten werden?	<p>Ja, aber mit einer ausreichenden zeitlichen Pause für notwendige Hygiene- und Reinigungs- sowie Lüftungsmöglichkeiten. Ebenfalls sollte darauf geachtet werden, wie der Eingangs- und Zugangsbereich sowie Sanitärbereich der jeweiligen Einrichtung beschaffen ist, da es grundsätzlich zu keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen kommen sollte.</p>	
1.19. Wie häufig am Tag können junge Menschen an den Angeboten teilnehmen?	<p>Es wird empfohlen, dass junge Menschen nur ein Angebot am Tag wahrnehmen, damit keine weitere Durchmischung nach einem Angebot erfolgt.</p>	

1.20. Können die Gruppen mit anderen Kindern und Jugendlichen „aufgefüllt werden“, wenn andere Gruppenmitglieder früher gehen?	<p>Nach §12 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 der Coronaschutzverordnung NRW sind Angebote mit jungen Menschen in Gruppen möglich. Es sollte sich dabei aber um gezielte Angebote für diese Gruppen handeln. Angebote, die eine typische Komm- und Geh-Struktur aufweisen, wie sie z.B. üblicherweise in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorkommen, sind aufgrund der eingeschränkten Bedingungen im Sinne des Infektionsschutzes nicht möglich.</p>	
1.21. Wie ist die Betreuungssituation in den Gruppen geregelt?	<p>Betreuungspersonen sind in den Gruppengrößenbemessungen nicht eingeschlossen und kommen zusätzlich hinzu. Die Anzahl der hinzukommenden Betreuungspersonen ist nicht geregelt. Es empfiehlt sich nach dem jeweiligen Bedarf zu entscheiden.</p> <p>Ausgenommen sind Anzahl der Gruppenmitglieder von Kinder- und Jugendferienreisen. Hier werden die Betreuungspersonen zur maximalen Gruppengröße gerechnet (§ 12 Abs. 2 Nr. 7)</p>	
1.22. Welche inhaltliche Ausrichtung ist in den Gruppen möglich?	<p>Es sind alle üblichen Angebote der Jugendförderung sowie schulische Unterstützungsangebote möglich.</p>	
1.23. Muss ein Anmeldeverfahren für die Gruppenangebote durchgeführt werden?	<p>Nein, es muss kein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Gruppen sich nicht durchmischen.</p>	
1.24. Dürfen Angebote der Jugendförderung mit einer Gruppe auch im öffentlichen Raum im Freien stattfinden?	<p>Die Durchführung der Angebote ist nicht auf das Außengelände der Einrichtung beschränkt, sondern darf auch im öffentlichen Raum im Freien durchgeführt werden.</p>	
1.25. Ist der Durchführungsort einer Veranstaltung maßgeblich für die einzuhaltenden Regelungen, oder der Herkunftsort der Teilnehmenden Personen?	<p>Wenn eine Veranstaltung von vornherein darauf ausgelegt ist, dass die Teilnehmenden aus verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten mit unterschiedlichen Inzidenzstufen kommen, dann gilt die landesdurchschnittliche Inzidenz (§ 1 Abs. 3 CoronaSchVO). Sollte die Inzidenz an dem Ort der Durchführung höher als die landesdurchschnittliche Inzidenz sein, so sind die Regelungen der höheren Inzidenz zu berücksichtigen.</p>	
1.26. Welche Altersspanne umfassen „junge Menschen“?	<p>Junge Menschen sind, wie im SGB VIII benannt, Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.</p>	
1.27. Gibt es die Möglichkeit Angebote ohne Testpflicht durchzuführen?	<p>Es gibt die Möglichkeit für Angebote, in denen keine Testpflicht besteht. Bitte lesen Sie diesbezüglich die punkte 1.4 bis 1.9 dieser FAQ.</p>	
2. Ferienangebote		

<p>2.1. Sind Präsenzangebote und Ferienreisen in den Sommerferien möglich</p>	<p>Ja. Folgende Angebotsformen sind in den Sommerferien möglich (siehe Punkt 1.4):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintägige Ferienangebote • Mehrtägige Ferienangebote • Ferienangebote mit wechselnden Gruppen • Kinder- und Jugendferienreisen <p>Demnach sind auch Tagesausflüge, Ferienfreizeiten und Stadtranderholungen in den Sommerferien möglich.</p> <p>Die Regelungen der einzelnen Angebotsformen richten sich nach der jeweiligen Inzidenz des Kreises oder der kreisfreien Stadt (siehe Punkt 1.2 bis 1.8 dieser FAQ-Liste)</p>	
<p>2.2. Dürfen Ferienangebote in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von über 100 durchgeführt werden?</p>	<p>Siehe Punkt 1.8 dieser FAQ-Liste.</p>	

<p>2.3. Gibt es weitere Fördermöglichkeiten für Ferienangebote, vergleichbar mit den Fördergeldern des Schulministeriums 2020</p>	<p>Ja, es gibt zwei weitere Förderprogramme vom Schulministerium NRW.</p> <p>Extra Zeit zum Lernen in NRW: Das Förderprogramm für außerschulische Bildungsangebote aus dem Jahr 2020 wird vom Schulministerium NRW als „Extra-Zeit zum Lernen in NRW“ vom März 2021 bis zum Sommer 2022 weitergeführt. Mit der Extra-Zeit zum Lernen in NRW sollen Schülerinnen und Schüler bei der Aufarbeitung pandemiebedingter Lernlücken durch außerschulische Maßnahmen an Nachmittagen, an Wochenenden sowie in den Ferien unterstützt werden.</p> <p>Mittel für die außerunterrichtlichen Bildungsangebote können u.a. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (gemäß § 75 SGB VIII) sowie Schulträger beantragen.</p> <p>Bei der Durchführung der Gruppenangeboten mit 8-15 Teilnehmenden können u.a. die folgenden Elemente aufgegriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen, - Aktivitäten und Maßnahmen zur Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen - Angebote aus dem Bereich Zukunftskompetenzen (zum Beispiel Digitalisierung, Verbraucherbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung) <p>Die Angebote sollen, sofern vor Ort die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, sinnvoll mit dem Einsatz digitaler Medien ergänzt werden sowie Verknüpfungen von fachlichen Lerngelegenheiten mit Elementen der Potenzialentfaltung und Persönlichkeitsbildung schaffen (z.B. in Form von pädagogisch ausgerichteten Exkursionen und Freizeitangeboten).</p> <p>Die Förderung wird bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) beantragt. Weitere Informationen zum Programm, zu den Förderrichtlinien und zu den Ansprechpersonen in den Bezirksregierungen finden Sie unter: https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/gruppenangebote-zur-individuellen-fachlichen-foerderung-und-potenzialentwicklung</p> <p>FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch: Im Rahmen des seit 2018 bestehenden Angebotes „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auch in den Ferien ihre Deutschkenntnisse weiter zu vertiefen und sie zudem im Alltag anzuwenden.</p> <p>Die für die Organisation und Durchführung des „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch" relevanten Aspekte und Zuwendungsvoraussetzungen sind in der Richtlinie „Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch" (BASS 11-02 Nr.31: https://bass.schul-welt.de/17644.htm) geregelt.</p>	
--	---	--

	<p>Bei der Durchführung des Programms während der Corona-Pandemie sind zudem zwingend die Maßgaben der jeweils zum Durchführungszeitraum gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten. Sofern eine Durchführung der Maßnahme in schulischen Räumlichkeiten geplant ist, ist zudem die jeweils zum Durchführungszeitraum gültige Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) zu berücksichtigen.</p> <p>Nähere Informationen finden sich auf der Seite des Schulministeriums: https://www-schulministerium-nrw-de.prod-drupal.nrw.de/themen/schulsystem/integration-durch-bildung/ferienintensivtraining-fit-deutsch</p> <p>Die Fördermittel müssen bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) beantragt werden.</p>	
<p>2.4. Welche neuen Möglichkeiten zur Durchführung von Ferienfreizeiten in den Sommerferien gibt es durch das am 05.05. verabschiedete "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona" (CoronaAufholprogramm) des Bundes?</p>	<p>Aktuell kann hierzu noch nichts benannt werden.</p>	<p>CoronaAufholpaket: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/178838/798ecd9014605892b3638f1a866cf30d/aktionsprogramm-aufholen-nach-corona-fuer-kinder-und-jugendliche-factsheet-data.pdf</p>
<p>2.5. Welche Regelungen gelten für Ferienfahrten in andere Bundesländer oder das Ausland?</p>	<p>Im Hinblick auf die Sommerferien und den damit verbundenen Planungen von Ferienfahrten und –reisen sind die dann gültigen Regelungen von NRW (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO) sowie die Regelungen des Zielbundeslandes bzw. des Ziellandes zu beachten.</p> <p>Angebote in Kreisen und kreisfreien Städten mit einem Inzidenzwert über 100 müssen § 12 Abs. 6 der CoronaSchVO beachten.</p>	
<p>2.6. Dürfen Kinder- und Jugendferienreisen mit mehreren festen Gruppen bis 25 Personen (siehe Punkt 1.4) angeboten werden.</p>	<p>Ja. Siehe Punkt 1.4 dieser FAQ-Liste.</p>	
<p>2.7. Dürfen mehrere Gruppen in einem Bus gemeinsam zu einer Kinder- und Jugendferienreise anreisen?</p>	<p>Nein.</p>	

2.8. Dürfen Teilnehmende eines Ferienangebots oder einer Ferienreise mit Essen und Getränken versorgt werden.	Ja.	
2.9. Dürfen mit den Teilnehmenden eines Ferienangebots oder einer Ferienreise Speisen und Getränke zubereitet werden?	Diese Frage muss noch geklärt.	
3. Allgemeine Hygieneregulungen		
3.1. Hygieneregulungen für Angebote in der Jugendförderung (innen und außen)	Es sind die allgemeinen AHML-Regelungen sowie die dezidierten Regelungen nach §§ 4 bis 8 der CoronaSchVO zu beachten (Mindestabstand, Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen, medizinische Maske, Lüften sowie Rückverfolgbarkeit).	
3.2. Muss der Mindestabstand nach § 4 CoronaSchVO während Angeboten der Jugendförderung berücksichtigt werden?	<p>Innerhalb einer Gruppe nach § 12 Abs. 2 bis 4 muss kein Mindestabstand eingehalten werden</p> <p>Wenn mehrere Gruppen junger Menschen in Angeboten und Einrichtungen der Jugendförderungen zusammentreffen, muss der Mindestabstand zwischen den Gruppen eingehalten werden (§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO).</p> <p>Sollte ein Angebot nach § 12 Abs. 2 mit 5 Personen ohne durchgeführten beaufsichtigten Test, Coronaschnelltest oder einen Negativtestnachweis durchgeführt werden, gilt der Mindestabstand sowie das Tragen einer medizinischen Maske.</p>	
3.3. Muss eine Maske nach § 5 CoronaSchVO während Angeboten der Jugendförderung getragen werden?	<p>Dies ist abhängig von der Inzidenzstufe (siehe Punkt 1.4 bis 1.8):</p> <p>Stufe 3, drinnen: mindestens medizinische Maske, ab einer Anzahl von 5 anwesenden Personen</p> <p>Stufe 2, drinnen: Verzicht auf das Tragen einer Maske für junge Menschen bei Gruppenangeboten für bis 20 Personen.</p> <p>Stufe 1, drinnen: das Tragen einer Maske ist innerhalb der Gruppe nicht erforderlich.</p>	
3.4. Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen (§ 6 CoronaSchVO)	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Utensilien und Möglichkeiten zur Händehygiene, regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitärbereichen, Reinigung von körpernah eingesetzten Gebrauchsgegenständen, gut sichtbare Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten (§ 6 Abs. 1 CoronaSchVO). • Regelmäßiges Lüften (§ 6 Abs. 2 CoronaSchVO). 	
3.5.		

3.6. Rückverfolgbarkeit (§ 8 CoronaSchVO)	<p>Je nach Angebot muss in der Jugendförderung die einfache Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Namen, Anschriften, Telefonnummern oder E-Mailadressen und dem Zeitraum des Aufenthalts der Teilnehmenden und Durchführenden von Einrichtungen mit deren Wissen und Einverständnis. • Erfassung der genannten Daten in schriftlicher oder digitaler Form. • Speicherung der Informationen für mindestens 4 Wochen. • Widerspricht eine Person der Erfassung der Daten, ist diese von der Nutzung des Angebots auszuschließen. 	
3.7. Darf gemeinsam mit jungen Menschen in Einrichtungen oder Angeboten gekocht werden?	<p>Nein.</p>	
3.8. Dürfen junge Menschen ihre eigenen Speisen und Getränke mitbringen.	<p>Ja.</p>	
3.9. Dürfen Mitarbeiter*innen / Ehrenamtler*innen Speisen und Getränke für junge Menschen vorproduzieren, einpacken und ausgeben?	<p>Ja, wenn die einschlägigen Hygieneregulungen zur Essenzubereitung und Regelungen nach §§ 4 bis 8 der CoronaSchVO eingehalten werden, dürfen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtler*innen Speisen und Getränke vorproduzieren und verpackt an junge Menschen ausgeben.</p>	
4. Verantwortung des Trägers		
4.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	<p>Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.</p>	
4.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?	<p>Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung).</p> <p>Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen.</p> <p>Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.</p>	

<p>4.3. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Masken zuständig?</p>	<p>Die Ausstattung von Beschäftigten mit Masken liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 2 CoronaSchVO). In dem Zusammenhang wird auch auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 verwiesen: https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXXKeln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline)</p> <p>Die Situation der Fachkräfte in der Jugendförderung macht es in aller Regel erforderlich, dass medizinische Masken im Rahmen der beruflichen Tätigkeit getragen werden.</p>	
<p>4.4. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Tests zuständig?</p>	<p>Die Zurverfügungstellung von Tests (z.B. Antigen-Schnelltests) liegt gem. § 5 Abs. 1 'Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung' (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13.04. in der Verantwortung der Arbeitgeber (tritt am 20.04.2021 in Kraft https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/verbindliche-testangebote-in-betrieben-kommen.html).</p> <p>Soweit Beschäftigte nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, hat der Arbeitgeber ihnen mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test - in besonderen Einzelfällen zwei Tests - in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/zweite-arbeitsschutzverordnung-sars.pdf?__blob=publicationFile&v=7</p>	
<p>5. Förderfragen</p>		

<p>5.1. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?</p>	<p>Die Landesjugendämter haben auf Grundlage eines Erlasses des MKFFI vom 05.02.2021 ein Informationsschreiben über die in 2021 geltenden Regelungen für die Förderung aus Landesmitteln (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) informiert.</p> <p>Das Schreiben findet sich auf den Internetseiten der Landesjugendämter. LVR: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/antrgeformulare/dokumente_93/jugendfoerderung/finanzielle_foerderung/kinder_und_jugendfoerderplan/Informationsschreiben_LJAe_KJFP_NRW_TG_68_2021.pdf LWL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/bd/34/bd34ee63-bddc-4550-bced-9ba7f455eb72/informationsschreiben_corona_kjfp_u_tg_68_2021.pdf</p> <p>Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.</p> <p>Stornogebühren im Rahmen der fachbezogenen Pauschale aus dem KJFP NRW: Die Träger erhalten die fachbezogene Pauschale zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz. Daher können sie entscheiden, wie die Mittel im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden. Bei der Einschätzung, ob und wann eine Zahlung von Stornokosten angemessen ist, können sie sich an den Regelungen für die Projektförderung im KJFP orientieren.</p>	
<p>5.2. Welche Fristen gibt es in diesem Jahr zur Beantragung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (nach Pos. 1.14 KJFP)</p>	<p>Die jeweiligen Fristen der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung für Anträge im Rahmen des Sonderurlaubgesetzes bleiben auch in diesem Jahr wie gewohnt bestehen. Bei den Fristen handelt es sich ausdrücklich nicht um Ausschlussfristen.</p>	

<p>5.3. Gibt es auch in 2021 wieder eine finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und für Familienferienstätten?</p>	<p>Ja. Der Deutsche Bundestag hat am 11. Dezember 2020 mit dem Haushaltsgesetz 2021 beschlossen, weitere 100 Millionen Euro für ein "Sonderprogramms Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021" zur Verfügung zu stellen. Für die Unterstützung der gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und für Familienferienstätten ist zunächst der Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 vorgesehen. Am 1. März wurde die Richtlinie zum ‚Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021‘ in Kraft gesetzt.</p> <p>Eckpunkte zur Förderperiode 01.01.-30.06.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe des Sonderprogramms 2021 sind gemeinnützige Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten und Familienferienstätten. • Die Hilfen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses oder als Zuschuss zu den ungedeckten Fixkosten zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 gewährt. Die Höchstförderung pro Bett wurde auf 800 Euro angehoben. • Die Antragstellung erfolgt bei den Zentralstellen der jeweiligen Handlungsfelder https://www.bmfsfj.de/blob/jump/173934/zentralstellen-sonderprogramm-data.pdf • Die Antragsformulare sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) abrufbar. • Antragszeitraum ist der 1. bis 28. März 2021 (Eingang bei den Zentralstellen). • Die das Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit regelnde Richtlinie sowie eine FAQ-Liste und alle weiteren Informationen finden Sie auf der Internetseite des BMFSFJ: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/hilfen-fuer-soziale-einrichtungen/sonderprogramm-kinder-jugend-bildung-arbeit?view= <p>Die Landesjugendämter und das MKFFI NRW sind für die Abwicklung des Bundesprogramms nicht zuständig.</p>	
<p>6. Personal (Hauptamtliche Fachkräfte, Nebenamtliche und Ehrenamtliche)</p>		
<p>6.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz von haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?</p>	<p>Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören.</p> <p>Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p>	
<p>6.2. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?</p>	<p>Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Die Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind.</p> <p>Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.</p>	

<p>6.3. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?</p>	<p>Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.</p>	
<p>6.4. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?</p>	<p>Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.</p>	
<p>6.5. In welcher Impfgruppe sind in der Jugendförderung tätige Personen einsortiert?</p>	<p>Laut Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) <u>des Bundes</u> (Stand 31.03.2021) sind Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- Jugendhilfe tätig sind, grundsätzlich in der Gruppe mit „erhöhter Priorität“ eingeordnet (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaImpfV). Hierzu gehören in der Regel die Fachkräfte sowie die in Einrichtungen Tätigen (Hilfskräfte, Ehrenamtliche etc.) in Angeboten der Jugendförderung. Es handelt sich um die dritte Gruppe, die auch Personen über 60 Jahre erfasst.</p> <p>In der zweiten Impfgruppe, die mit „hoher Priorität“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a CoronaImpfV) eine Schutzimpfung erhalten sollen, sind Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen und Förderschulen tätig sind.</p> <p>Das bedeutet, dass Personen, die der Jugendförderung angehören und tatsächlich in Grundschulen, Sonder- oder Förderschulen ihrer Beschäftigung nachgehen, in der zweiten Gruppe einzuordnen sind. Diese Gruppe erfasst u.a. Personen über 70 Jahren.</p> <p>Aktuelle Informationen gibt es auch über: https://www.mags.nrw/coronavirus-schutzimpfung</p>	

<p>6.6. Ab dem 06.05.2021 wurde nur für einen Teil der Priorisierungsgruppe 3 die Impfmöglichkeit freigegeben. Die in der Kinder- und Jugendförderung tätigen Personen wurden hier nicht berücksichtigt. Wie geht es für sie weiter?</p>	<p>Die Impfberechtigung wurde erweitert. Niedergelassene Ärzte können jetzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Impfstoffe allen Personen, die nach der CoronaimpfV zur Gruppe mit „erhöhter Priorität“ gehören, ein Impfangebot unterbreiten. Dazu gehören auch Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. (Priorität 3, § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaimpfV), https://www.mags.nrw/pressemitteilung/impfungen-in-Priorit%C3%A4t-3-muster-arbeitgeberbescheinigung-zur-vorlage-in-den-arztpraxen</p> <p>Das bedeutet, dass sich grundsätzlich ab sofort auch alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendförderung in Arztpraxen impfen lassen können. Die Vorlage der Arbeitgeberbescheinigung (vgl. unten 6.7) garantiert jedoch nicht, dass auch immer zeitnah ein Impftermin zur Verfügung steht. Auch in den Arztpraxen werden vornehmlich zunächst Patientinnen und Patienten aus den Priorisierungsgruppe 1 und 2 sowie chronisch Erkrankte geimpft. Die Priorisierung nehmen die Hausärzte eigenverantwortlich vor.</p> <p>Darüber hinaus kann der Impfstoff der Firma AstraZeneca zudem in den Arztpraxen grundsätzlich allen Personen - unabhängig von Alter und Priorisierung - angeboten werden. Voraussetzung ist eine gewissenhafte ärztliche Aufklärung und die individuelle Risikoakzeptanz der zu Impfen.</p>	
<p>6.7. Gibt es für die erweiterten Impfmöglichkeiten der Priorisierungsgruppe 3, zu der auch die Tätigen in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gehören, eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung des MAGS?</p>	<p>Ja, für die erweiterten Impfmöglichkeiten der Priorisierungsgruppe 3 in den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gibt es eine Arbeitgeberbescheinigung, die unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden kann:</p> <p>https://www.mags.nrw/sites/default/files/as-set/document/muster_arbeitgeberbescheinigung_prio3_fuer_arztpra-xis_11052021.pdf</p>	
<p>6.8. Welche Regelungen gelten für haupt-, neben- und ehrenamtliche Personen in der Jugendförderung, die in Planungsrunden mit der Planung und Durchführung von Gruppenstunden, Aktivitäten und Ferienangeboten befasst sind?</p>	<p>Es gibt keine Begrenzung der Anzahl der Mitarbeitenden – egal ob ehren-, nebenamtlich- amtlich oder hauptamtlich beschäftigt -, aber es gilt:</p> <p>Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie (Video-, Telefonkonferenzen) zu ersetzen.</p> <p>Können die Zusammenkünfte durch die Verwendung von Informationstechnologie nicht ersetzt werden und müssen in Präsenz stattfinden, dann gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von allen ist eine medizinische Maske zu tragen, - ein Abstand von 1,5 m ist einzuhalten, - für eine ausreichende und regelmäßige Raumbelüftung ist zu sorgen und - weitere übliche Hygienemaßnahmen sind (Händewaschen, Flächendesinfektion etc.) sicher zu stellen. <p>Die Mindestraumgröße beträgt 10 qm pro Person. (s. § 2 Abs. 3 und 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV: https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/BJNR602200021.html)</p>	

7. Sportangebote, Musikangebote, künstlerische Angebote und kulturelle Angebote		
7.1. Sind sportliche Angebote in der Jugendförderung möglich?	Sportangebote im Rahmen der Jugendförderung sind unter besonderen Vorschriften - abhängig der Inzidenz/Inzidenzstufe grundsätzlich zulässig (§ 14 Sport)	
7.2. Sind musikalische Angebote in der Jugendförderung möglich.	<p>Musikalische Angebote im Rahmen der Jugendförderung sind unter besonderen Vorschriften - abhängig der Inzidenz/Inzidenzstufe grundsätzlich zulässig (§ 11 Bildungsangebote)</p> <p>Musikalische Angebote richten sich nach der vorliegenden Inzidenzstufe.</p> <p>Inzidenzstufe 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht mit maximal 5 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen oder im Freien (§ 11 Abs. 2 Nr. 2). <p>Inzidenzstufe 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht mit maximal 10 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen oder im Freien (§ 11 Abs. 3 Nr. 2). <p>Inzidenzstufe 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht mit maximal 10 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen oder im Freien (§ 11 Abs. 4). 	
7.3. Was gilt bei Kulturangeboten?	Kulturangebote im Rahmen der Jugendförderung sind unter besonderen Vorschriften - abhängig der Inzidenz/Inzidenzstufe grundsätzlich zulässig (§ 13 Kultur).	
8. JuleiCa		
8.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	<p>Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Die Gültigkeit der Juleicas, die im Jahr 2020 ausgelaufen sind, wurde automatisch bis Ende des Jahres 2020 verlängert. Darüber hinaus wird diese Gültigkeit erneut und letztmalig bis 30.06.2021 verlängert. Die Gültigkeit aller Jugendleiter*innen Cards, die zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 auslaufen würde, verlängert sich automatisch individuell um ein halbes Jahr. Auffrischungsschulungen müssen dazu nicht absolviert werden, auch keine Erste-Hilfe-Kurse.</p> <p>Für die Ausstellung einer neuen Juleica sind Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen in NRW im Rahmen eines Anteils von 50% der Gesamtstundenzahl der Juleica-Ausbildungen möglich. Fortbildungsseminare zur regulären Verlängerung der Gültigkeit der Karte können auch vollständig digital erfolgen.</p> <p>Ausgenommen von dieser Regelung sind Erste-Hilfe-Kurse im Rahmen der Ausstellung einer neuen Juleica und die Auffrischkurse der Ersten Hilfe. Diese sollen nicht digital stattfinden.</p> <p>Erste-Hilfe-Kurse sind aktuell wieder in Präsenz zulässig.</p>	Hier wird noch geklärt, ob JuLeiCa-Seminare zu Bildungsangeboten nach § 11 CoronaSchVO oder zu Jugendarbeitsangeboten nach § 12 CoronaSchVO zählen.

9. Jugendsozialarbeit		
	Für die Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1)	
9.1. Fallen Angebote des Streetwork / der aufsuchenden / mobilen Jugendarbeit unter die Regelungen des § 12 Abs. 2 bis 6 der CoronaSchVO und sind Angebote mit Einzelberatungscharakter möglich?	<p>Streetwork-Angebote / Angebote der aufsuchenden und mobilen Jugendarbeit sind Teil der Jugendförderung. Von daher ist die Arbeit in Form eines Einzelangebots in Präsenz möglich.</p> <p>Darüber hinaus sind Gruppenangebote in unterschiedlichen Gruppengrößen, je nach Inzidenzstufe, möglich (siehe Punkte 1.4 bis 1.8).</p>	
10. Beherbergung und Unterbringung		
10.1. Ist die Beherbergung und Unterbringung von jungen Menschen und Betreuungspersonen im Rahmen von Jugendförderangeboten möglich?	Ja, auf Grundlage des § 12 der CoronaSchVO ist die Unterbringung und Beherbergung von Teilnehmer*innen und Betreuungs- und Begleitungs-personen im Rahmen von Jugendförderangeboten möglich.	
11. Begleitung und Beratung		
11.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	

<p>11.2. Wen kann ich fragen?</p>	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p>	
<p>11.3. Ansprechpartner*innen:</p>	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:</p> <p>LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de</p> <p>LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org</p> <p>Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de</p> <p>AGOT-NRW e.V., Nina Hovenga, Mail: Nina.Hovenga@agot-nrw.de</p> <p>Paritätisches Jugendwerk NRW, Ute Fischer, Mail: fischer@paritaet-nrw.org</p> <p>LKJ NRW e.V., Christine Exner, Mail: exner@lkj-nrw.de</p> <p>LAG Jugendsozialarbeit NRW, Stefan Ewers, Mail: stefan.ewers@jugendsozialarbeit-nrw.de</p>	